

Mark Bedner

Vorratsdatenspeicherung

Hintergrund

Die auf der europäischen Richtlinie 2006/24/EG basierende Vorratsspeicherung von TK-Verkehrsdaten ist eine der umstrittensten gesetzlichen Regelungen der letzten Zeit. Sie betrifft die gesamte EU-Bevölkerung und deren Kommunikationspartner im außereuropäischen Ausland, da faktisch jedermann die von der Speicherung betroffenen Telekommunikationsdienste nutzt.

Ursprüngliche Zielsetzung der Regelung der Vorratsspeicherung war die Terrorbekämpfung. Diese Zielsetzung wurde insbesondere während des nationalen Gesetzgebungsverfahrens mehrfach aufgeleuchtet und erweitert. Mit der Umsetzung der Richtlinie in den §§ 113a und 113b TKG kamen schließlich die Aufklärung von mittels Telekommunikation begangenen Straftaten, die Gefahrenabwehr und die Übermittlung der Daten an die Geheimdienste hinzu.

Seit dem Inkrafttreten im Jahr 2008 ist für die Sicherheitsbehörden rückwirkend für sechs Monate nachvollziehbar wer mit wem per Mobil- oder Festnetztelefon in Verbindung gestanden hat und wo sich ein Mobiltelefonierer oder SMS-Nutzer befunden hat. Seit 2009 ist zusätzlich bekannt wer wann das Internet genutzt hat, wer mit wem und wann per E-Mail kommuniziert hat oder wer über VoIP telefoniert hat. Wegen dieser von einem konkreten Verdacht unabhängigen Generalprotokollierung aller TK-Verkehrsdaten sprechen Kritiker schon vom „Überwachungsstaat“ und sehen die Unschuldsvermutung geschwächt.

Gerichtsverfahren

Auf europäischer Ebene war der europäische Gerichtshof (EuGH) mit einer Klage Irlands befasst, die die Kompetenzgrundlage, nämlich die Binnenmarktkompetenz nach Art. 95 EGV und damit die Form einer Richtlinie, anzweifelte und stattdessen einen Rahmenbeschluss nach Art. 29 ff. EUV als richtige Grundlage erachtete. Der EuGH prüfte dementsprechend lediglich die formelle Rechtmäßigkeit und kam ebenso wie der damit befasste Generalanwalt zu dem zweifelhaften Ergebnis, dass

Art. 95 EGV eine taugliche Kompetenzgrundlage sei. Mittlerweile hat das VG Wiesbaden die Frage der materiellen Rechtmäßigkeit der Vorratsspeicherungsrichtlinie dem EuGH gemäß Art. 234 EGV zur Vorabentscheidung vorgelegt.

In Deutschland richten sich mehrere Verfassungsbeschwerden gegen die nationalen Regelungen im TKG und der StPO. Eine davon ist mit 34 939 Beschwerdeführern die größte Verfassungsbeschwerde in der Geschichte der Bundesrepublik. In nächster Zukunft wird das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) über diese Beschwerden entscheiden und damit das Recht der inneren Sicherheit ein weiteres Mal entscheidend mitgestalten.

Noch vor der Hauptsacheentscheidung wurde die gesetzliche Regelung bereits 2008 durch eine einstweilige Anordnung beschränkt, wonach der Abruf der Verkehrsdaten nur bei Verdacht einer Katalogtat nach § 100a Abs. 2 StPO erlaubt ist. Diese Anordnung wurde später in zeitlicher Hinsicht drei Mal verlängert und nachdem in einigen Bundesländern Zugriffsbefugnisse auf die Verkehrsdaten zum Zweck der Gefahrenabwehr geschaffen wurden, auch inhaltlich erweitert, so dass die Daten von den Gefahrenabwehrbehörden nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder zur Abwehr einer gemeinen Gefahr abgerufen werden dürfen.

Entscheidung des BVerfG

Das Bundesverfassungsgericht steht nun, wegen dieser bislang lediglich formellrechtlichen Prüfung durch den EuGH, vor dem Problem, dass es nach seiner bisherigen Solange-II-Rechtsprechung lediglich über die Richtlinie hinausgehende nationale Regelungen überprüfen dürfte. Ob das Gericht die Solange-II-Rechtsprechung beibehält, abändert oder ganz aufgibt, wird das kommende Urteil zeigen.

Falls das Bundesverfassungsgericht das Gesetz am Maßstab der Grundrechte messen wird, ergeben sich vielfältige Anknüpfungspunkte für eine Rechtswidrigkeitsprüfung.

Betroffene Grundrechte der TK-Nutzer sind das Telekommunikationsgeheimnis aus Art. 10 Abs. 1 GG und subsidiär das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 1 Abs. 1 GG. Die Vorratsspeicherung von Kommunikationsdaten berührt fundamentale Grundsätze des Datenschutzes und führt zu empfindlichen Beeinträchtigungen des grundrechtlich verbürgten und selbstbestimmten Umgangs mit personenbezogenen Daten. Ihre Speicherung und Verknüpfung birgt die Gefahr der Profilbildung und des Eingriffs in die Privatsphäre. Auch der Missbrauch der angehäuften Datenberge ist nur eine Frage der Zeit.

Daneben sind die Berufs- und Eigentumsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG betroffen, soweit es um die Investitionen der TK-Anbieter in die Überwachungsinfrastruktur und die fehlende Entschädigungsregelung geht.

Auch die Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG könnte tangiert sein, wenn mögliche Informanten es nicht mehr wagen mit Journalisten in Kontakt zu treten, weil ihnen nachträglich droht enttarnt zu werden.

Weitere Berufsgeheimnisträger wie beispielsweise Ärzte oder Rechtsanwälte, soweit sie nicht Strafverteidiger sind, werden in Art. 12 Abs. 1 GG verletzt, da bereits der Umstand, dass überhaupt ein Behandlungs- oder Mandatsverhältnis besteht grundrechtlich geschützt ist.

Entscheidend wird jedoch die Frage der Verhältnismäßigkeit der Vorratsdatenspeicherung sein. Angesichts der leichten Umgehbarkeit, beispielsweise durch Nutzung einer öffentlichen Telefonzelle, weniger intensiven Alternativen wie dem „Quick-Freeze-Verfahren“ und der Unangemessenheit angesichts der Generalverdächtigung der Gesamtbevölkerung, darf man auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts gespannt sein.

Falls dieses seine Solange-II-Rechtsprechung beibehält und hierauf nicht eingeht, wird letztlich der EuGH in seinem Urteil zur Verhältnismäßigkeit Stellung nehmen müssen.

Die Vorratsdatenspeicherung wird in der DuD 9|2009 als Schwerpunktthema behandelt.